



DIE BASICS

ZIVILRECHT IV ZIVILPROZESSRECHT

Hemmer / Wüst / d'Alquen

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

11. Auflage

knapp



präzise



effektiv

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT - BAND 4 - ZIVILPROZESSRECHT

Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen

11. AUFLAGE 2024

ISBN: 978-3-96838-247-0

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die „Basics“ schaffen Voraussetzungen für das Verstehen der Juristerei, ermöglichen Ihnen Verständnis für klausurtypische Probleme und sind Ihnen in der Klausur eine **Anwendungshilfe**, die Sie mit den üblichen juristischen Denkmustern von Klausurerstellern vertraut machen. Wissen wird konsequent unter Anwendungsgesichtspunkten erworben.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die **erste richtige Einordnung** und das **Problembewusstsein**, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen **gezielte Tipps!** Vertrauen Sie auf unsere **Expertenkniffe**.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Repetitoren klar geworden, welche **Probleme** die Studierenden haben, ihr **Wissen anzuwenden**. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche **Argumentationsketten** in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt **jahrelange Erfahrung** weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als **Gebrauchsanweisung** in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die **Grundwissenskripten** sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer **Reihe „Die wichtigsten Fälle“** ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell **Einordnungswissen** und mittels der hemmer-Methode richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, **wann und wie** Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf **anspruchsvollem Niveau** vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: **„Problem erkannt, Gefahr gebannt“**. Profitieren Sie von unserem **strategischen Wissen**. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstimmen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als **modernes, offenes und flexibles Lernsystem** aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die **studentenfreundliche Preisgestaltung** ermöglicht den **Erwerb als Gesamtwerk**.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: **„Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht“**.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernoten verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen **viel Spaß beim Durcharbeiten** unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probeköhen ist jederzeit in den jeweiligen Kursorten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASIC ZIVILRECHT - BAND 4 - ZIVILPROZESSRECHT

1. KAPITEL: ERKENNTNISVERFAHREN

A. Die Klagearten

- I. Leistungsklage
- II. Feststellungsklage
- III. Gestaltungsklage

B. Das Mahnverfahren

§ 2 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

A. „Echte“ Prozessvoraussetzungen

B. „Unechte“ Prozessvoraussetzungen

C. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, § 13 GVG
- II. Zuständigkeit des Gerichts
 - 1. Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 71 GVG
 - 2. Örtliche Zuständigkeit
 - 3. Verweisung nach § 281 ZPO
 - 4. Gerichtsstandsvereinbarungen und rügeloses Verhandeln
 - a) Gerichtsstandsvereinbarung
 - b) Rügeloses Einlassen

D. Parteibezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Parteibegriff
- II. Parteifähigkeit
- III. Prozessfähigkeit
- IV. Prozessführungsbefugnis
 - 1. Gesetzliche Prozessstandschaft
 - 2. Gewillkürte Prozessstandschaft
- V. Postulationsfähigkeit

E. Streitgegenstandsbezogene Prozessvoraussetzungen

- I. Fehlende anderweitige Rechtshängigkeit
- II. Fehlende rechtskräftige Entscheidung
- III. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis
- IV. Besonderheit bei der Feststellungsklage

§ 3 DAS VERFAHREN BIS ZUM PROZESS

A. Ordnungsgemäße Einreichung der Klage

- I. Mussinhalt
 - 1. § 253 II Nr. 1 ZPO
 - 2. Bestimmter Antrag
 - 3. Die Bedeutung des Streitgegenstandes

4. Bestimmung des Streitgegenstandes
5. Bestimmte Angabe des Anspruchsgrundes
6. Unterschrift

II. Sollinhalt

B. Das Tätigwerden des Gerichts

I. Zustellung an den Beklagten

1. Verjährungshemmung
2. Vorauswirkung des § 167 ZPO

II. Vorbereitung des Haupttermins

C. Die Reaktionen des Beklagten

§ 4 IM PROZESS

A. Die Verfahrensgrundsätze

I. Der Dispositionsgrundsatz

1. Grundsätzliches
2. Abgrenzung zur richterlichen Hinweispflicht

II. Der Verhandlungsgrundsatz

III. Anspruch auf rechtliches Gehör

IV. Grundsatz der Mündlichkeit

V. Grundsatz der Unmittelbarkeit

VI. Grundsatz der Öffentlichkeit

B. Beweisrecht

I. Darlegungslast

II. Beweisbedürftigkeit

III. Beweislast

IV. Die Beweiserhebung

1. Beweisarten
2. Beweismittel
3. Beweiswürdigung
4. Non-liquet und Feststellungslast

V. Abschließender Fall

C. Das Versäumnisverfahren

I. VU gegen den Beklagten

1. Säumnis des Beklagten
2. Antrag
3. Zulässigkeit der Klage
4. Unzulässigkeitsgründe
5. Schlüssigkeit der Klage

II. Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten

1. Zulässigkeit des Einspruchs
 - a) Statthaftigkeit
 - b) Form und Frist
2. Entscheidung des Gerichts
3. Zweites Versäumnisurteil

III. VU gegen den Kläger

D. Prozesshandlungen

I. Allgemeines

1. Abgrenzung Erwirkungs- und Bewirkungshandlungen
2. Anwendbare Vorschriften

II. Beidseitige Prozesshandlungen

1. Der Prozessvergleich
 - a) Rechtsnatur
 - b) Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - c) Wirkungen
 - d) Folgen bei Unwirksamkeit
 - e) Außergerichtlicher Vergleich
2. Übereinstimmende Erledigterklärung
 - a) Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - b) Sonstiges

III. Prozesshandlungen des Klägers

1. Klagerücknahme
 - a) Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - b) Einwilligung des Beklagten
 - c) Wirkungen
2. Verzicht
 - a) Voraussetzungen
 - b) Antrag des Beklagten
 - c) Wirkungen
3. Klageänderung
 - a) Bedeutung
 - b) Voraussetzungen
4. Parteiwechsel
 - a) Einführung
 - b) Parteiänderung in der ersten Instanz
 - c) Parteiwechsel in zweiter Instanz
5. Einseitige Erledigterklärung
 - a) Einführung
 - b) Vom Gericht durchzuführende Prüfung

IV. Prozesshandlungen des Beklagten

1. Anerkenntnis
 - a) Einführung
 - b) Voraussetzungen
 - c) Wirkungen
2. Aufrechnung
 - a) Einführung
 - b) Rechtsnatur
 - c) Eventualaufrechnung
 - d) Besonderheiten des § 322 II ZPO
 - e) Sonderproblem Präklusion
3. Widerklage

- a) Einführung
- b) Zulässigkeit
- c) Abgrenzung zur Prozessaufrechnung
- d) Eventualwiderklage

E. Das Urteil

I. Urteilsarten

- 1. Unterscheidung nach Rechtskraftwirkung
- 2. Unterscheidung nach Rechtsschutzform
- 3. Unterscheidung nach der Bedeutung für die Beendigung des Rechtsstreits

II. Urteilsmodalitäten

III. Urteilswirkungen

- 1. Feststellungswirkung der materiellen Rechtskraft
- 2. Objektive Grenzen der Rechtskraft
 - a) Allgemeines
 - b) Kontradiktorisches Gegenteil
- 3. Subjektive Grenzen der Rechtskraft
 - a) Rechtsnachfolge
 - b) Rechtskraftwirkung für den Rechtsnachfolger
 - c) Rechtskraftwirkung gegen den Rechtsnachfolger
- 4. Zeitliche Grenzen der Rechtskraft

F. Rechtsmittel

I. Berufung

- 1. Zulässigkeit
- 2. Begründetheit

II. Revision

- 1. Zulässigkeit
- 2. Begründetheit

G. Klagenhäufung

I. Objektive Klagenhäufung

- 1. Anfängliche Klagenhäufung
- 2. Nachträgliche Klagenhäufung
- 3. Voraussetzungen des § 260 ZPO

II. Subjektive Klagenhäufung

- 1. Einfache Streitgenossenschaft
 - a) Einführung
 - b) Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - c) Rechtsfolgen
- 2. Notwendige Streitgenossenschaft (nSG)
 - a) Materieellrechtlich nSG, § 62 I Alt. 2 ZPO
 - b) Prozessrechtlich notwendige Streitgenossenschaft, § 62 I Alt. 1 ZPO
 - c) Wirkungen der nSG

H. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

I. Streitverkündung

- 1. Einführung
- 2. Wirkung der Streitverkündung

3. Voraussetzungen der Streitverkündung

II. Nebenintervention

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen
2. Stellung des Nebenintervenienten
3. Wirkung

2. KAPITEL: ZWANGSVOLLSTRECKUNG

A. Allgemeines

B. Definition der Zwangsvollstreckung

C. Einordnung in den Gesamtkontext

D. Schwerpunkt des Skriptes

§ 6 ABLAUF DER VOLLSTRECKUNG

A. Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

I. Die Parteien der Zwangsvollstreckung

II. Organe der Zwangsvollstreckung

III. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

1. Vollstreckungstitel

- a) Das rechtskräftige Endurteil
- b) Vorläufige Vollstreckbarkeit

2. Vollstreckungsklausel

- a) Allgemeines
- b) Besondere Klauselformen

3. Zustellung

- a) Allgemeines
- b) Ablauf der Zustellung

B. Vollstreckung in körperliche Sachen

I. Gegenstand der Vollstreckung

1. Abgrenzung zur Immobilienvollstreckung
2. Pfändungsbeschränkungen
3. Schuldnerfremde Sachen

II. Ablauf der Vollstreckung

1. Antrag
2. Zeitpunkt und Ort
3. Gewahrsam
4. Durchführung der Pfändung

III. Wirkung des Pfändungsvorgangs

1. Verstrickung
 - a) Entstehung der Verstrickung
 - b) Erlöschen der Verstrickung
2. Pfändungspfandrecht

IV. Die Verwertung

1. Verwertung von Geld
2. Verwertung anderer Sachen

C. Forderungspfändung

I. Gegenstand

- 1. Bestimmbarkeit**
- 2. Unpfändbare Forderungen**
- 3. Pfändungsbeschränkungen**

II. Ablauf der Vollstreckung

III. Wirkungen der Pfändung

- 1. Umfang**
- 2. Wirkungen im Einzelnen**
- 3. Pfändung einer schulderfremden Forderung**

IV. Die Verwertung

V. Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Drittschuldner

- 1. Einwendungen**
- 2. Schutz des Drittschuldners bei unwirksamer Pfändung**
- 3. Bedeutung der Drittschuldnererklärung**

§ 7 REAKTIONSMÖGLICHKEITEN DES SCHULDNERS

A. Die Vollstreckungserinnerung

I. Zulässigkeit

- 1. Statthaftigkeit**
- 2. Zuständigkeit**
- 3. Form/Frist**
- 4. Beschwer**

II. Begründetheit

III. Beschlussformel

B. Vollstreckungsgegenklage

I. Zulässigkeit der Klage

- 1. Rechtsweg**
- 2. Statthaftigkeit**
- 3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit**
- 4. Form**
- 5. Rechtsschutzbedürfnis**

II. Begründetheit

§ 8 REAKTIONSMÖGLICHKEITEN DRITTER

A. Die Dritterinnerung

B. Drittwiderspruchsklage

I. Zulässigkeit

- 1. Rechtsweg**
- 2. Statthaftigkeit**
- 3. Örtliche Zuständigkeit**
- 4. Sachliche Zuständigkeit**
- 5. Antrag**
- 6. Rechtsschutzbedürfnis**

II. Begründetheit

- 1. Eigentum**

2. Anwartschaftsrecht
3. Besitz
4. Obligatorische Ansprüche
5. Pfändung schuldnerfremder Forderung

III. Materielle Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers

C. Klage auf vorzugsweise Befriedigung

§ 9 DIE RECHTSLAGE NACH BEFRIEDIGUNG DES GLÄUBIGERS

A. Allgemeines

B. Die einzelnen Anspruchsgrundlagen

I. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB

II. Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

C. Abschließender Beispielfall

WIEDERHOLUNGSFRAGEN: RN.

STICHWORTVERZEICHNIS

1. KAPITEL: ERKENNTNISVERFAHREN

§ 1 VORÜBERLEGUNGEN

Das Zivilprozessrecht eignet sich hervorragend als Einstieg zu materiellrechtlichen Problemstellungen. Meist wird in der Klausur nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, die im Rahmen der Begründetheit dann davon abhängen, ob tatsächlich ein dem Klagebegehren entsprechender Anspruch besteht.

Häufig ist es aber auch so, dass aus der Sicht eines Rechtsanwalts ein Gutachten zu erstellen ist. Dann ist es besonders wichtig, unter mehreren in Betracht kommenden Vorgehensweisen die für den Kläger günstigste herauszuarbeiten. Hieran orientieren sich auch die folgenden Ausführungen, da auf diese Weise eine verständnisschaffende Darstellung am ehesten möglich ist.

Es wird nun ein kleiner Ausgangsfall vorangestellt, der zu allen wesentlichen Problemen des Erkenntnisverfahrens eine spezifische Abwandlung erfährt. Zudem wird - wo immer erforderlich - der Bezug zum materiellen Recht hergestellt.

1

Bsp.: A aus Würzburg schließt mit B aus München einen Vertrag über den Kauf eines Mountain-Bikes. B liefert das Mountain-Bike. Als er später von A den Kaufpreis i.H.v. 3.000 € fordert, verweigert dieser die Zahlung. A behauptet, der Anspruch sei verjährt.

Was wird der Anwalt des B raten, damit B an sein Geld kommt?

Mit dieser Frage muss sich der Anwalt des B auseinandersetzen. Dabei ist für ihn in der Praxis entscheidend, wie er schnellstmöglich und kostengünstig an einen *vollstreckbaren Titel* für seinen Mandanten gelangt.

hemmer-Methode: Vollstreckungstitel heißt die öffentliche Urkunde, aus der sich der materiellrechtliche Anspruch ergibt, der dem Gläubiger gegen den Schuldner zusteht. Er ist Grundvoraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Der in der Praxis wichtigste Titel ist das Endurteil, § 704 I ZPO. Die sonstigen Vollstreckungstitel (klausurrelevant vor allem der Vergleich, der Vollstreckungsbescheid und die notarielle Urkunde mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) nennt § 794 I ZPO.

2

Die Schnelligkeit der Titelerlangung ist entscheidend in der Praxis: Zahlt ein Schuldner auf eine fällige Forderung nicht, dann tut er dies i.d.R. nicht, um den Gläubiger zu ärgern, sondern weil ihm das Wasser finanziell gesehen bis zum Hals steht. Meist ist man auch nicht der einzige Gläubiger, so dass es ratsam ist, schnellstmöglich gegen den Schuldner vorzugehen und sich zu sichern, was noch vorhanden und pfändbar ist (vgl. § 811 ZPO).

Folgende Möglichkeiten hat der Anwalt: Er kann den Kaufpreis für seinen Mandanten einklagen (Titel dann Endurteil) oder versuchen, im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) an das Geld zu gelangen (Titel dann Vollstreckungsbescheid, § 794 I Nr.4 ZPO).

A. Die Klagearten

Bsp.: B klagt auf Feststellung, dass er gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat.

3

Man unterscheidet je nach Klagebegehren Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsklagen.

I. Leistungsklage

Die Leistungsklage dient der Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche, § 194 BGB. Hierzu zählt auch der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

4

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Anspruch besteht und durchsetzbar ist, so wird es in einem Leistungsurteil den Beklagten zur Erfüllung dieses Anspruchs verurteilen (vgl. für die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung 894 ZPO). Dadurch erlangt der Kläger einen Vollstreckungstitel (§ 704 ZPO), der ihn zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs im Wege der Zwangsvollstreckung befähigt.

II. Feststellungsklage

Die Feststellungsklage dient der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (nicht bloßer Tatsachen), § 256 I ZPO.

5

Der Begriff des Rechtsverhältnisses umfasst jede rechtlich geregelte Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einem Gegenstand, also nicht nur materiellrechtliche Ansprüche.

Das Rechtsverhältnis muss sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben und muss gegenwärtig sein.

Während der *Gegenstand* der Feststellungsklage also weiter ist als der der Leistungsklage, ist das Rechtsschutzziel enger, denn der Kläger einer Leistungsklage begehrt inzident natürlich auch die Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch besteht.

6

Sofern also eine Leistungsklage in Betracht kommt, ist die Feststellungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig.

7

Das ist nur logisch, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Feststellungsurteil - abgesehen von der Kostenentscheidung - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist. Um seinen Anspruch in der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, bedarf der Kläger jedoch eines vollstreckbaren Titels. Er müsste also nochmals auf Leistung klagen, s.o. Dadurch entstünden erneut Kosten und die sowieso schon überlasteten Gerichte müssten zweimal tätig werden.

In obigem Beispiel fehlt B demnach das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage. Er müsste direkt auf Leistung klagen, was in einem Antrag wie folgt formuliert werden könnte: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € ... (nebst Zinsen seit dem... in Höhe von....) zu zahlen.“ Vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Klageschrift im Übrigen § 253 ZPO (dazu ausführlich später).

III. Gestaltungsklage

Die Gestaltungsklage dient der Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durch Urteil.

8

Bspe.: Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft, §§ 139, 161 II HGB; Entziehung der Vertretungsmacht, §§ 124 V, 116 V, 161 II HGB

hemmer-Methode: Während ein Feststellungsurteil nicht vollstreckungsfähig ist, ist das Gestaltungsurteil nicht vollstreckungsbedürftig, da durch das Urteil direkt auf die Rechtslage eingewirkt wird. Sofern Sie diese Unterscheidung verstanden haben, dürfte Ihnen die Abgrenzung der Klagearten keine Probleme mehr bereiten. Immer vollstreckungsfähig ist hingegen die Kostenentscheidung.

Der Anwendungsbereich der Gestaltungsklage ist begrenzt auf die Fälle, in denen das Gesetz die Veränderung der Rechtslage von einem Gestaltungsurteil abhängig macht.

9

Durch das Erfordernis der Gestaltungsklage wird in gewisser Hinsicht die Privatautonomie eingeschränkt, denn üblicherweise können Gestaltungsrechte von den Parteien selbst wahrgenommen werden, wie z.B. die Anfechtung durch Anfechtungserklärung, § 143 BGB. Das liegt daran, dass in einigen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit die bestehende Rechtslage nicht zur Disposition der Beteiligten steht, vgl. die obigen Beispiele.

hemmer-Methode: Ein wichtiger Fall der Gestaltungsklage bzw. des Gestaltungsurteils ist die Auflösungsklage im Gesellschaftsrecht, vgl. § 139 HGB.

Klausurrelevant sind vor allem die Gestaltungsklagen in der Zwangsvollstreckung: §§ 767, 771 ZPO, die insoweit gestaltend wirken, als die Zwangsvollstreckung mit Rechtskraft des Urteils (z.T.) unzulässig wird.

Die falsche Formulierung des Klageantrags ist in diesen Fällen eine beliebte Klausurfalle: Beantragt der Kläger beispielsweise die Feststellung, dass die Zwangsvollstreckung in eine bestimmte Sache nicht zulässig sei, weil sie ihm gehöre, so entspricht diesem Klagebegehren nicht die negative Feststellungsklage nach § 256 I ZPO, sondern nur die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Zu diesem Ergebnis müssen Sie im Wege der Auslegung des Klageantrags gelangen.